

Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

geändert durch

1. Änderungssatzung vom 29.10.2020 (Inkraftsetzung zum 01.01.2021)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I S. 4) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 34) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 28.02.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beschlossen.

§ 1

Benutzungsgebühr

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Hohen Neuendorf Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 KAG.

2. Die Benutzungsgebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

§ 2

Gebührenmaßstab

1. Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes bemessen, die in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (1 m³) Schmutzwasser bzw. nicht separierter Klärschlamm. Der Nachweis erfolgt über die Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges (Entsorgungsnachweis).

2. Das von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen erstellt in eigenem Namen einen Entsorgungsnachweis. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des Schmutzwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes durch das Entsorgungsunternehmen zu ermitteln, in den Entsorgungsnachweis einzutragen und diese Eintragung durch den Gebührenpflichtigen oder dessen Beauftragten bei Möglichkeit zu bestätigen.

§ 3

Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 18,18 EUR je m³.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr des Schmutzwassers bzw. nicht separierten Klärschlammes.

2. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung der Grundstücksentwässerungseinrichtung bzw. mit dem Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt.

§ 5

Erhebungszeitraum, Fälligkeit der Gebühr

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

2. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von welchem Schmutzwasser oder nicht separierter Klärschlamm in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.

2. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457)

Lesefassung

genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher.

3. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter, Nutzer oder Nießbraucher zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

4. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

5. Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige im Sinne des Absatzes 2 gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass deren Verpflichtung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beginnt.

§ 7

Auskunftspflichten

1. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

2. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Eigentums - oder Nutzungswechsel entgegen § 7 Abs. 1 nicht unverzüglich mitteilt,

b) Auskünfte, zu deren Erteilung er nach § 7 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet ist nicht erteilt,

c) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 EUR belegt werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister. Die Geldbuße soll den Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die Vorschriften des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt notwendig ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 04.03.2019

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister